

Zwecke ist das Lager für den Federkern mit einem Ausschnitt für den zum Einhängen der Triebfeder bestimmten Haken des Federkernes derart versehen, dass der Federkern nach Ablösung seines Hakens aus der Oese der Feder ungeteilt aus dem Triebwerke herausgezogen werden kann, während er in Gebrauchsstellung durch den Eingriff des Kupplungshakens in die Federöse gesichert wird.

Einrichtungen an Federzügen, um ein Herausnehmen des Triebwerkes zu erleichtern, sind bereits in verschiedenen Ausführungsformen bekannt. Bei einer Gruppe dieser Einrichtungen (vergl. amerikanische Patentschrift Nr. 441708) ist die Aufziehwelle zweiteilig hergestellt und zwischen den beiden Teilen derselben eine Kupplung vorgesehen. Durch die Anfertigung der Aufziehwelle aus zwei Teilen mit besonderen Kupplungsgliedern zwischen denselben wird die Herstellung dieser Einrichtung erheblich verteuert und der Uebelstand verursacht, dass der Wellenkern in Gebrauchsstellung durch einen Vorstecker oder dergl. gesichert werden muss, welcher leicht verloren gehen und bei dessen Verlust eine selbstthätige störende Verschiebung des Wellenkernes leicht eintreten kann. Es ist ferner bei Uhren mit geschlossenem Federhause versucht worden, das Herausnehmen des Federhauses dadurch zu erleichtern, dass das Sperrrad oder das Gehäuse in eine Oeffnung, bezw. Aussparung der Werkplatte oder eines mit diesem verbundenen Teiles eingesetzt und durch abnehmbare Verschlusssteile befestigt ist (siehe die schweizerischen Patentschriften Nr. 10873 und 12881 und die englische Patentschrift Nr. 2188 vom 1. Februar 1894). Bei diesen Einrichtungen ist eine von der üblichen Bauart abweichende Ausbildung der Werkplatten erforderlich, deren Teile deshalb besonders angefertigt werden müssen, wodurch die Herstellungskosten erhöht und eine Anbringung der Einrichtung an bereits fertiggestellten Uhrwerken ausgeschlossen wird. Bei Uhren mit kräftigem Triebwerk und demgemäss grossen Federhäusern würden die Werkplatten eine unzuweckmässige Wandstärke erhalten müssen; derartige Einrichtungen sind deshalb nur für Uhren mit weniger kräftigen Triebwerken, z. B. Taschenuhren, geeignet, während das leichte Herausnehmen des Triebwerkes besonders für Wanduhren, Regulateure und dergl. erwünscht ist.

Bei dem vorliegenden Erfindungsgegenstand kann der Federkern in üblicher Weise ungeteilt hergestellt werden. In Gebrauchsstellung wird der Federkern lediglich durch den Eingriff seines Hakens in die Federöse gesichert und an einer selbstthätigen Verschiebung gehindert, so dass die Anordnung eines verlierbaren Sicherungsteiles nicht erforderlich ist. Die Bauart der Gestellplatten kann beliebig und ihre Ausbildung die übliche sein; eine Teilung der Gestellplatten oder die Anordnung grösserer Oeffnungen oder Ausnehmungen sowie besonderer Verschlusssteile ist nicht erforderlich. Der Erfindungsgegenstand ist deshalb bei Uhren jeder Art anwendbar und kann auch bei bereits im Gebrauch befindlichen Uhrwerken beliebiger Ausführung angebracht werden.



### Text eines Statuts für Zwangs-Innungen.

(Fortsetzung aus Nr. 16.)

#### Ausschuss für das Gehilfen- und Herbergswesen.

§ 35. Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gehilfen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuss für das Gehilfen- und Herbergswesen“.

Er besteht aus dem Obermeister oder einem vom Innungsvorstande aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; der Vorsitzende und mindestens eins dieser Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gehilfenausschuss aus der Zahl derjenigen volljährigen Gehilfen gewählt, welche

seit mindestens 6 Monaten bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder, und zwar 1 Innungsmitglied und 1 Gehilfe, aus, welche zunächst durch das Los, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im übrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§ 27 und 28 entsprechende Anwendung.

#### Ausschuss für das Lehrlingswesen.

§ 36. Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuss für das Lehrlingswesen“. Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der in § 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden und bis zum Inkrafttreten der §§ 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gehilfenprüfung abzunehmen.

Der Ausschuss besteht aus dem Obermeister als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach § 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte wird von dem Gehilfenausschuss aus der Zahl derjenigen Gehilfen gewählt, welche

1. volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
2. seit mindestens 6 Monaten bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3. im übrigen den Anforderungen des § 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des § 100 r. a. a. O. sind Gehilfen auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffern 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben

Die Vorschriften des § 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 37. Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die in § 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuss den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmässig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§ 38. Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher ausser dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gerichte erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des § 91 b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.